

Compliance auf der Bühne der G20-B20

Von Dr. Klaus Moosmayer, München*

I. Die G20- und B20-Struktur und die „Anti-Korruption-Agenda“

Seit 2009 ist das Thema Anti-Korruption Bestandteil der Agenda der „Gruppe der 20“ (G20), dem seit 1999 bestehenden informellen Zusammenschluss der 19 größten Industrie- und Schwellenländern und der Europäischen Union.¹ Zum 1.12.2017 übernahm Argentinien für ein Jahr den Vorsitz und die Ausrichtung des G20-Gipfels von Deutschland, das am 7. und 8.7.2017 das von Ausschreitungen überschatteten Gipfeltreffen in Hamburg abgehalten hatte.² Die „Business 20“ (B20) ist seit 2010 die offizielle Wirtschaftsvertretung innerhalb des G20-Prozesses. Aufgabe der B20 ist es, mit einer Stimme konsolidierte Interessen der gesamten G20-Wirtschaft zu vertreten. Neben der Wirtschaft haben im G20-Prozess auch eine ganze Reihe anderer Interessensvertretungen einen Sitz, Nichtregierungsorganisationen (C20), Think Tanks (T20), Wissenschaft (S20), Gewerkschaften (L20), Jugend (Y20) und Frauen (W20). Neben der inhaltlichen Diskussion ist es natürlich das Bestreben der Interessensvertretungen, möglichst viele ihrer Empfehlungen bei der G20 zu adressieren und in den G20-Dokumenten zu verankern. Zwar sind die Beschlüsse der G20 nicht bindend, trotzdem wurden nach Studien mehr als zwei Drittel aller Empfehlungen im Lauf der Jahre von den Mitgliedstaaten umgesetzt.

Die B20 hat wie die G20 eine rotierende Präsidentschaft, welche die Agenda setzt und die Arbeitsprozesse organisiert. Diese wird von der jeweiligen G20-Präsidentschaft ernannt. Am 3.9.2016 hatten die drei deutschen Verbände BDI, BDA und DIHK die B20-Präsidentschaft übernommen.³ Verantwortungsvolles Unternehmertum und Korruptionsbekämpfung war eine der Säulen im Rahmen der B20 unter der deutschen G20-Präsidentschaft 2017. Folglich wurde eine themenübergreifende Gruppe für die Ausarbeitung strategischer aber auch pragmatischer Empfehlungen und Beispiele der Best Practices eingerichtet, um den G20-Mitgliedern die Sicht der Wirtschaft zu übermitteln. Der *Verfasser* hatte die Ehre, unter der deutschen G20-Präsidentschaft diese „Cross-

* Chief Compliance Officer der Siemens AG und Vorsitzender der Anti-Korruptionstaskforce der Wirtschaft bei der OECD.

¹ Einen hervorragenden Überblick über die Anti-Korruptionsarbeit der G20 und der relevanten Dokumente hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz anlässlich der deutschen G20-Präsidentschaft erarbeitet, abrufbar unter

http://www.bmfv.de/DE/Themen/G20/G20_node.html (25.7.2018).

² Zur G20 und der deutschen G20-Präsidentschaft 2017 vgl. die entsprechende Homepage

https://www.g20germany.de/Webs/G20/DE/Home/home_node.html (25.7.2018).

³ Vgl. hierzu die umfangreichen Informationen auf der entsprechenden Homepage der „B20 Germany“, abrufbar unter <https://www.b20germany.org/> (25.7.2018).

Thematic Group“ der B20 zum Thema „Responsible Business Conduct and Anti-Corruption“ als Chairman von über 100 Wirtschaftsvertretern und Verbänden aus allen G20-Ländern zu leiten⁴ und begleitet den G20/B20-Prozess unter der neuen Präsidentschaft Argentiniens auch als Co-Chair der B20 Arbeitsgruppe „Compliance und Integrity“ weiter.⁵

II. Kernempfehlungen der B20 zu Compliance unter der deutschen G20-Präsidentschaft

Nachfolgend werden die drei Empfehlungen der B20 zu Compliance mit ihren wesentlichen Inhalten in einer kurzen Übersicht referiert. Ausführliche Informationen mit zahlreichen Fallbeispielen sind dem entsprechenden B20-Abschlussdokument zu entnehmen.⁶

1. Empfehlung 1: Transparenz über Eigentumsverhältnisse in Unternehmen schaffen

Die G20-Mitglieder sollten sich verstärkt dafür einsetzen, Transparenz hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse in Unternehmen zu schaffen, so dass Risiken, die mit den tatsächlichen Eigentümern verbunden sind, ermittelt werden können.

- Politische Maßnahme: Aktionsplan für Eigentumsverhältnisse in Unternehmen implementieren – Die G20-Mitglieder sollten ihre Führungsrolle bei der Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse (wirtschaftlich Berechtigte) in Unternehmen weiterhin aktiv wahrnehmen. Dies erfolgt durch Umsetzung ihrer Aktionspläne, Anhebung der globalen Standards für Datenqualität, Untersuchung der Möglichkeiten zur Verknüpfung von Unternehmensinformationen und Überwachung der Implementierungsfortschritte.
- Politische Maßnahme: Verfügbarkeit der Informationen sicherstellen – Die G20-Mitglieder sollten den Zugang zu Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten klar regeln, den Nutzern den Zugang für Benutzer durch geeignete Maßnahmen und Richtlinien ermöglichen.
- Politische Maßnahme: Informationsaustausch verbessern – Die G20-Mitglieder sollten einen zeitnahen und effektiven Austausch der Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten auf nationaler und internationaler Ebene erleichtern, indem sie Datenstandards definieren und an-

⁴ Vgl. hierzu zu der in Fn. 3 genannten Homepage unter dem Menüpunkt „Priorities“ die ausführlichen Informationen zur B20-Arbeitsgruppe „Responsible Business Conduct and Anti Corruption“.

⁵ Vgl. hierzu die Homepage der B20-Argentinien mit den Informationen u.a. zu den einzelnen Arbeitsgruppen abrufbar unter <http://www.b20argentina.info/> (25.7.2018).

⁶ Das gesamte B20-Policy Paper unter dem Titel „Promoting Integrity by Creating Opportunities for Responsible Business“, abrufbar unter

https://www.b20germany.org/fileadmin/user_upload/documents/B20/b20-ctg-rbac-policy-paper.pdf (25.7.2018).

wenden, Richtlinien über die verschiedenen rechtlichen Unternehmensformen innerhalb ihres Landes veröffentlichen und Entwicklungsländer bei der Verbesserung von Unternehmensregistern unterstützen.

2. Empfehlung 2: Compliance-Bemühungen anerkennen

Die G20-Mitglieder sollten Unternehmen unterstützen, die sich gegen Korruption und für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung einsetzen, und deren wirksame Compliance-Systeme positiv anerkennen.

- Politische Maßnahme: Adäquate Maßnahmen anerkennen – Die G20-Mitglieder sollten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und bei der Sanktionierung von Verstößen Compliance-Aktivitäten von Unternehmen in den Abwägungsprozess einbeziehen. Zudem sollten die G20 weitere Arten der Anerkennung von Compliance-Aktivitäten prüfen.
- Politische Maßnahme: Zu Selbstanzeige und „Selbstreinigung“ im Rahmen des Vergaberechts ermutigen – Die G20-Mitglieder sollten die administrativen und rechtlichen Ansätze bei der freiwilligen Offenlegung von Compliance-Verstößen harmonisieren, sowie ein effektives und sicheres internes Reporting anerkennen und die vergaberechtliche „Selbstreinigung“ von Unternehmen nach Compliance-Verstößen belohnen.
- Politische Maßnahme: Eine Kultur der Integrität fördern – Die G20 sind angehalten, eine weltweite Kultur der Intoleranz gegenüber Korruption zu fördern. Dies gelingt durch die Stärkung internationaler Kooperationen, einschließlich der Förderung internationaler Schlüsselinstrumente, die Unterstützung von Capacity Building und Trainingsangeboten für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) – auch außerhalb der G20-Mitgliedstaaten – sowie durch verbesserte Bildungsangebote über Korruptionsbekämpfung und Integrität in Schulen und Universitäten.

3. Empfehlung 3: Responsible Business Conduct in Infrastrukturprojekten verbessern

Die G20-Mitglieder sollten Transparenz und Rechenschaftspflicht in allen Phasen des Projektzyklus erhöhen, um Korruptionsrisiken entgegenzuwirken und Effizienz zu verbessern.

- Politische Maßnahme: Verantwortungsvolles Handeln und Transparenz von Staaten fördern – Die G20-Mitglieder sollten die Nachfrageseite von Korruption thematisieren und sicherstellen, dass öffentliche Infrastrukturprojekte offen und verantwortlich ausgewählt, geplant, vergeben und geleitet werden. Dies gelingt anhand der Förderung von Integrität in den eigenen organisatorischen Strukturen und Prozessen und der Verstärkung von Reporting-Maßnahmen hinsichtlich Projektrisiken, Einflussfaktoren, Fortschritt und Kosten.
- Politische Maßnahme: Anerkennung der verantwortungsvollen Unternehmen gewährleisten – Die G20-Mitglieder sollten die Integrität aller beteiligten Unternehmen durch

die Definition von Anforderungen hinsichtlich Responsible Business Conduct, von kohärentem, nachhaltigem Reporting und durch Trainingsmaßnahmen zu Korruptionsbekämpfung fördern.

- Politische Maßnahme: Kollektives Handeln unterstützen – Die G20-Mitglieder sollten kollektives Handeln zur Bekämpfung von Gesetzesverstößen fördern. Dies geschieht durch Initiativen zwischen einzelnen Unternehmen, aber auch zwischen Unternehmen und dem öffentlichen Sektor, die Integrität fördern (wie beispielsweise Integrity Pacts oder High Level Reporting Mechanisms). Die G20 sollten hierzu eine Studie initiieren, die die Arten der Bekämpfung von Korruption und Fehlverhalten in Infrastrukturprojekten untersucht.

III. Rezeption der B20-Empfehlungen durch die G20

Die Bilanz über die Übernahme der dargestellten Empfehlungen der B20 durch die G20 im Jahr 2017 fällt gemischt aus.⁷ Die Empfehlungen wurden im Abschlussdokument der G20-Regierungen nur teilweise aufgegriffen.⁸ Immerhin wurden zwei wesentliche Forderungen in die Absätze 13 und 14 der „hochrangigen G20-Grundsätze zur Verantwortung juristischer Personen für Korruption“ übernommen. So werden die G20-Mitgliedstaaten neben der Einführung von wirksamen Unternehmenssanktionen aufgefordert, die Entwicklung von internen Compliance-Programmen zu unterstützen und aufgerufen „zu erwägen“, konkrete Anreize zur wirksamen Unternehmenscompliance zu setzen. Ausdrücklich genannt wird dabei auch die Stellung von freiwilligen Selbstanzeigen als „Milderungsgrund“ oder „Verteidigung“ bei der Verhängung von Unternehmenssanktionen. Schließlich fand die Korruptionsbekämpfung als zentrales G20-Ziel Eingang in die Schlussklärung der G20-Staatschefs und in eine Reihe weiterer Gipfeldokumente.

Wie bereits eingangs erwähnt, sollte man die Bedeutung der G20-Abschlussdokumente nicht unterschätzen. In den letzten Jahren wurden die von der Wirtschaft – im G20/B20-Prozess und auf OECD-Ebene – geforderte Berücksichtigung von Compliance-Anstrengungen der Unternehmen bei nahezu allen gesetzlichen Neuregelungen berücksichtigt, in der Folge des UK Bribery Act und seiner Ausführungsbestimmungen etwa zuletzt in Spanien, Frankreich, Korea, Peru und (noch im Gesetzgebungsstadium) Australien. Auch Argentinien, der

⁷ Vgl. hierzu Moosmayer, Editorial CCZ Heft 2/2018.

⁸ Die entsprechenden Nachweise finden sich auf der G20-Homepage unter https://www.g20germany.de/Webs/G20/DE/G20/Gipfeldokumente/gipfeldokumente_node.html (25.7.2018). Relevant sind dabei insbesondere die Abschlussdokumente „Hochrangige G20-Grundsätze zur Verantwortlichkeit juristischer Personen für Korruption“, „Hochrangige G20-Grundsätze zu Organisationsmaßnahmen gegen Korruption“, „Hochrangige G20-Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption im Zollwesen“ und „Hochrangige G20-Grundsätze zur Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten“.

aktuelle Gastgeber des G20-Gipfels 2018, hat seit kurzem ein modernes Unternehmenssanktionenrecht mit starken Compliance-Elementen und Regelungen zur freiwilligen Offenlegung und „Compliance-Settlements“. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 12.3.2018 hat nun das Thema des Unternehmenssanktionenrechts (erneut) auf die Agenda des Gesetzgebers gesetzt und es steht zu erwarten, dass die referierten B20-Empfehlungen und ihre (teilweise) Rezeption durch die G20 bei der Erarbeitung der Gesetzesentwürfe Berücksichtigung finden werden.